

Klaus Langer Wolfgang Widder
Arnikaweg 5 b Königsheideweg 190 a
12357 Berlin 12487 Berlin
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

www.grundwassernotlage-berlin.de

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Stadtteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg, Späthsfelde

Berlin, 23.09.2017

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
10111 Berlin-Mitte
pet@parlament-berlin.de

Petition: Die Berliner Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 muss erhalten bleiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorwort

Berlin ist eine der weltweit wenigen großen Städte, in denen das Trinkwasser fast ausschließlich durch Wasserwerke aus dem Stadtgebiet gefördert wird. Hier kann – durch ein aufeinander abgestimmtes Förderegime der zehn Berliner Wasserwerke untereinander – eine **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandssteuerung zugunsten der innerstädtischen Besiedlungen in den Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke erfolgen. Der maximale Einflussbereich dieser Wasserwerke ist durch eine ausgeglichene Bilanz des jeweiligen Grundwasserangebots begrenzt. Deshalb ist Berlin mit anderen Metropolen in dieser Hinsicht nicht zu vergleichen. Durch die Lage im Urstromtal besteht kein Mangel sondern ein Überfluss an Grundwasser. Folge: **Grundwassernotlage**. Deshalb stellen sowohl der § 37 a Berliner Wassergesetz mit Begründung und Einzelbegründung als auch die aus ihm resultierende Grundwassersteuerungsverordnung keine Präzedenzfälle dar, sondern erlauben ausschließlich in den Berliner Stadtteilen, die im maximalen Einflussbereich der im Urstromtal fördernden Wasserwerke liegen, eine **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandssteuerung.

Historie und Abhilfe aus der Grundwassernotlage

Zwischen 1959 und 1989/1990 lag das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ), das in dieser Zeit vom Berliner Magistrat in Ost-Berlin betrieben wurde. Dieser Bereich wurde bestimmt durch eine Förderleistung von ca. 65.000 m³/d und bildete ca. 30 Jahre lang die Grundlage für die Prüfung und Bescheinigung der Standsicherheiten tausender Neubauten im BRB.

Als nach der politischen Wende 1989/1990 (Wiedervereinigung) die Förderleistungen der insbesondere im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke stark reduziert wurden, gerieten die in den maximalen Einflussbereichen dieser Wasserwerke unter historisch, rechtlich und politisch unterschiedlichen Bedingungen errichteten Besiedlungen in die Gefahr ihrer Zerstörung durch nun hoch anstehendes Grundwasser.

Im BRB wurde durch die Halbierung der Förderleistung im WJ auf ca. 30.000 m³/d zusätzlich der Bau der Brunnengalerie im Glockenblumenweg als Ergänzungs- und Ersatzmaßnahme erforderlich, um eine Gefährdung der unter den genannten Bedingungen bescheinigten und realisierten Standsicherheiten tausender Gebäude auszuschließen.

Abgesichert wurde die **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandssteuerung für diese in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke errichteten Besiedlungen im Jahr 1999 durch den Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses, dem Land Berlin mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung das aus historischen Gründen fehlende Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung in den maximalen Einflussbereichen der vorstehend genannten Wasserwerke zu eröffnen und zu übertragen.

Zur Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14.09.2017

In der Parlamentssitzung am 14.09.2017, wurde dem Berliner Abgeordnetenhaus die DRS 18/0499 <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0499.pdf> zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Darin erscheint unter der Verordnungs-Nr. 18/060 die „Verordnung zur Aufhebung von wasserrechtlichen Verordnungen“.

Artikel 1 dieser Verordnung lautet: "Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 (GVBL.S.546)."

Diese Verordnung wurde am 01.02.2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus unter der Überschrift **Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal** vom Senat wie folgt gefordert:

...Darüber hinaus soll der Senat von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und eine Verordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festlegung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt.

Infolge dieser Aufforderung wurde am 10.10.2001 die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) erlassen. Sie gilt – wohlgemerkt – für die Gebiete, die im maximalen Einflussbereich der im Urstromtal fördernden Wasserwerke liegen. Die GruWaSteuV regelt hier das Zusammenspiel von **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung. So dürfen entsprechend § 3 (1) GruWaSteuV u.a. *über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.*

Die ersatzlose Aufhebung der GruWaSteuV erfolgt jetzt ohne plausible Begründung.

Denn der § 37 a BWG fordert in seiner Einzelbegründung ja gerade eine entsprechende Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnung, wie sie am 10.10.2001 mit der GruWaSteuV erlassen wurde.

******Wodurch die Forderung des § 37 a BWG nach einer solchen Verordnung jetzt ersetzt oder präzisiert werden soll, wird nicht ausgeführt.

Hinzu kommt: Ein wesentlicher Punkt im Wasserversorgungskonzept 2040 für Berlin von 2008 wird dort unter Punkt 7. mit der Grundwassersteuerungsverordnung angesprochen.

Das neue Wasserversorgungskonzept für Berlin soll in dieser Legislaturperiode erst noch erarbeitet werden. Im Vorlauf dazu wurde nun jedoch bereits von Senuvk die GruWaSteuV ersatzlos außer Kraft gesetzt. Im neuen Konzept wird die GruWaSteuV dann keine Rolle mehr spielen.

Die Aufhebung Grundwassersteuerungsverordnung erfolgt nun gerade zu dem Zeitpunkt, zu dem die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zielstrebig und trickreich versucht, die **siedlungsverträgliche** Grundwasserregulierung - als wesentlichen Teil des ihr mit § 37 a BWG im Jahr 1999 eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung - inkl. ihrer Finanzierung auf die betroffene Bevölkerung zu übertragen. Die voreilige Aufhebung der GruWaSteuV wäre die Vorstufe zur Aufhebung des Schutzparagrafen § 37 a BWG für die genannten Gebiete. Das muss jetzt vom Berliner Abgeordnetenhaus unterbunden werden.

Antrag

Sowohl § 37 a BWG als auch die GruWaSteuV sind "*enkeltauglich*", weil sie auch morgen noch das dicht bebaute Stadtgebiet, insbesondere im Berliner Urstromtal, vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen schützen müssen. Deshalb fügen wir hier auch unseren Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG unter Berücksichtigung der oben genannten, historisch vorgegebenen Bedingungen bei. Die Gesetze der Wasserbewirtschaftung allein können diesen Schutz nicht bieten.

Um einen gesetzlosen Zustand, wo in den maximalen Einflussgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke (inkl. Wasserwerk Johannisthal) nur noch die Gesetze der Wasserbewirtschaftung gelten, zu verhindern, bitten wir die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses den Senat aufzufordern, die Außerkraftsetzung der GruWaSteuV sofort rückgängig zu machen. § 37 a BWG gibt in seiner Einzelbegründung eine regelnde Verordnung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer Wolfgang Widder

Anlagen

- Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG
- Auszug aus dem Wasserversorgungskonzept 2040; Punkt 7. Grundwassersteuerungsverordnung